

# **Satzung des Seniorenrats Oberes Enztal**

In der Fassung vom 7. Februar 2023

## **§ 1 NAME UND SITZ**

1. Der Seniorenrat ist eine Arbeitsgemeinschaft der auf dem Gebiet der Altenarbeit tätigen Organisationen, Einrichtungen, Vereine und Vereinigungen im Oberen Enztal. Sie schließen sich zusammen zu einem Verein mit dem Namen

### **Seniorenrat Oberes Enztal e.V.**

2. Innerhalb des Seniorenrats behalten die Mitglieder ihre Selbständigkeit.
3. Der Seniorenrat hat seinen Sitz in Bad Wildbad und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 ZWECK UND AUFGABE**

1. Der Seniorenrat arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Seniorenrat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Seniorenrats Oberes Enztal e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Seniorenrats Oberes Enztal e.V.. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Seniorenrat vertritt die Interessen älterer Menschen im Oberen Enztal und versteht sich als ein Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches in allen Lebensbereichen älterer Menschen, insbesondere auf sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet.
3. Der Seniorenrat macht kommunale und staatliche Behörden, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, aber auch die Öffentlichkeit auf Probleme älterer Menschen aufmerksam. Er arbeitet an deren Lösung mit und setzt sich für die Koordinierung solcher Maßnahmen ein.
4. Im Rahmen einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit informiert der Seniorenrat ältere Menschen über sie betreffende, wichtige Angelegenheiten. Er sorgt für ihre Beratung und nimmt Stellung zu Vorhaben und Planungen, die sie betreffen.
5. Der Seniorenrat fördert die Fähigkeit und den Willen zur Selbsthilfe, wobei er für die Schaffung der dafür erforderlichen Rahmenbedingungen eintritt.
6. Der Seniorenrat Oberes Enztal e.V. ist Mitglied des Kreisseniorerats Calw.

### **§ 3 MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglied können werden
  - a. Einzelmitglieder,
  - b. Organisationen, z.B. Vereine, kirchliche und sonstige Organisationen, Altenclubs, Heime, Träger ambulanter Dienste, sowie Heimbeiräte und Fürsprecher, Unternehmen, Kommunen, usw.
  - c. Fördermitglieder.
2. Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform. Der Antrag gilt als angenommen, wenn er nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Eingang bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands (vgl. § 6 Ziff. 1a) abgelehnt wird. Über die Ablehnung entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung ist innerhalb eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen, sie bedarf der Schriftform.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Seniorenrats zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt. Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Die Mitteilung über den Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen. Gegen diesen Beschluss ist binnen eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.

### **§ 4 ORGANE**

Organe des Seniorenrats sind

- Die Mitgliederversammlung (§ 5)
- Der Vorstand (§ 6)

### **§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus:
  - a. Den Mitgliedern des Vorstands.
  - b. Je einem Vertreter der Organisationen (Delegierte) nach § 3, Absatz 1 b, c, soweit diese Mitglieder des Seniorenrats sind.
  - c. Den Einzelmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Sie beschließt die Satzung des Seniorenrats und etwaige Änderungen.
  - b. Sie erarbeitet gegebenenfalls Arbeitsgrundsätze und -richtlinien.
  - c. Sie wählt die Mitglieder des Vorstands.
  - d. Sie wählt zwei Revisoren für die Kassen- und Rechnungsprüfung.
  - e. Sie entscheidet über Beschwerden nach § 3.
  - f. Sie genehmigt den Haushaltsplan und beschließt über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und -umlagen.

- g. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht sowie die Jahresrechnung des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastung.
  - h. Sie kann einen jährlichen Mitgliedsbeitrag festsetzen.
  - i. Sie kann die Auflösung des Seniorenrats beschließen.
3. Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden; sie soll nach Möglichkeit im ersten Quartal eines Jahres durchgeführt werden. Sie wird von dem/der Vorsitzenden einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder vorliegt. Die Einladung mit Tagesordnung ist mindestens drei Wochen vorher in den bestehenden Amtsblättern von Bad Wildbad, Enzklösterle und Höfen zu veröffentlichen. Eine schriftliche Einladung, die auch digital möglich ist, geht an die Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz-, Hybrid- oder in virtueller Form stattfinden; die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben.
5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich (per Brief oder E-Mail) bei dem/der Vorsitzenden einzureichen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem/einer seiner Stellvertreter/innen geleitet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über die Beschlüsse der Organe ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Satzungsänderungen, Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten und Mitglieder.

## **§ 6 VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/er Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassenverwalter/in und mindestens zwei Beisitzern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, bei Nachwahlen bis zum Ende der regulären Amtsperiode, gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt.
3. Der Vorstand kann sachkundige Bürger/innen mit beratender Stimme zuziehen.
4. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. § 5 Abs. 5, Satz 4 gilt entsprechend.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der / die Vorsitzende. Vertreter des Vereins ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung. Persönliche Haftung, ausgenommen für vorsätzliches Handeln, ist ausgeschlossen.  
Vorstand i. S. d. § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt, wobei im Innenverhältnis die Vertretung auf den Verhinderungsfall beschränkt ist.
6. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einberufen.

## **§ 7 KONTAKTSTELLE**

Der Seniorenrat richtet nach Möglichkeit eine Kontaktstelle ein.

## **§ 8 FINANZEN**

Die finanziellen Aufwendungen des Seniorenrats werden durch öffentliche Zuwendungen, durch Spenden und Veranstaltungserlösen, möglicherweise auch durch Beiträge gedeckt.

Alle Mittel sind für die in § 2 genannten Zwecke gebunden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Jahresrechnung zu führen. Aufwendungen sind grundsätzlich zu ersetzen, diese können angemessen pauschaliert werden.

Die Revisoren prüfen die Kassen- und Rechnungsführung und legen das Ergebnis dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vor.

## **§ 9 AUFLÖSUNG**

Die Auflösung des Seniorenrats kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und von dieser nur mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Delegierten und Mitglieder beschlossen werden. Das vorhandene Vermögen wird nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Stadt Bad Wildbad abgeführt, die verpflichtet ist, dieses ausschließlich für die Altenarbeit zu verwenden.

## **§ 10 SCHLUSSBESTIMMUNG**

Vorstehende Satzung tritt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom in Kraft.

Bad Wildbad, 7.3.2023